



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2020/2456

Anlage Nr.: _____

Datum: 13.10.2020

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	09.11.2020	öffentlich

Tagesordnung

Bestellung der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulverbandes Rhein-Sieg

Beschlussvorschlag

Gemäß § 113 Abs. 1 und 2 GO NW wählt der Rat folgende Vertreter/innen und Stellvertreter/innen für die Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg:

Fraktion / Bürgermeister	Name, Vorname Mitglied	Name, Vorname Vertreter/in
1. Bürgermeister	Mario Dahm – Bürgermeister	Martin Herkt - Beigeordneter
2. CDU	Elisabeth Keuenhof	Sören Schilling
3. CDU	Angelina Keuter	Christoph Laudan
4. CDU	Claudia Dederich	Markus, Kania
5. CDU	Ulrich Merz	Karl-Michael Büllesbach
6. SPD	Veronika Herchenbach-Herweg	Dorothee Akstinat
7. SPD	Simone Löffel	Claudia Engler
8. SPD	Daniel Papke	Jan Henrik Schmidt
9. Bündnis 90 / Die Grünen	Kai Patelschick	
10. Bündnis 90 / Die Grünen	Sabine Widmaier	
11. Die Unabhängigen	Norbert Meinerzhagen	
12. FDP	Ariane Schulz	Tobias Lingen

Begründung

Gemäß § 15 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.V.m. § 6 Abs. 1 der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Rhein-Sieg kann die Stadt Hennef 12 Vertreter/innen in die Verbandsversammlung wählen. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter/innen werden durch die

Vertretungskörperschaften für die Wahlzeit dieser Körperschaften gewählt. Wählbar sind die Ratsmitglieder und die Dienstkräfte der beteiligten Kommunen.

Das Wahlverfahren richtet sich nach § 113 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung NW, wonach für die Wahl der Vertreter/innen und Stellvertreter/innen ein einheitlicher Beschluss des Stadtrates ausreichend ist. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, sind Wahlvorschläge einzureichen, über die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren abgestimmt wird.

Dabei ist die Besonderheit des § 113 Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen, wonach der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde als Vertreter bzw. Stellvertreter der Zweckverbandsversammlung zu benennen ist, sofern mehr als ein Vertreter der Gemeinde deren Interessen in einer juristischen Person vertritt.

Hennef (Sieg), den 09.11.2020

Mario Dahm
Bürgermeister